

# **Satzung**

## **MHH-ALUMNI e. V.**

in der am 12.05.2000 auf der Gründungsversammlung beschlossenen Fassung,  
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.12.2011

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Name des Vereins lautet: **MHH-ALUMNI e. V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

#### **der Satzung des MHH-ALUMNI e.V.**

1. Der Vereinszweck ist die Unterstützung der Medizinischen Hochschule Hannover in Forschung, wissenschaftlicher Weiterbildung und insbesondere in der Lehre, sowie in der Wahrnehmung des allgemeinen Bildungsauftrages im Rahmen der akademischen Ausbildung von Studierenden.
2. Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden
  - ◆ durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit und für AbsolventInnen und Studierende der Medizinischen Hochschule Hannover,
  - ◆ durch die Verbesserung der Studienbedingungen für die Studierenden,
  - ◆ durch die Organisation von allgemeinbildenden, kulturellen Veranstaltungen für Studierende, Angehörige und für die Öffentlichkeit,
  - ◆ durch den Aufbau eines Netzwerkes zur Knüpfung von Kontakten zwischen Studierenden, AbsolventInnen, ausgeschiedenen WissenschaftlerInnen, pensionierten und emeritierten HochschullehrerInnen, Externen und aktiven Hochschulmitgliedern.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit und Gesellschaftsvermögen**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er dient dem Gemeinwohl und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und nach Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung verwendet werden. Die Verwaltungsaufgaben sind auf das notwendigste Maß zu beschränken. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
3. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie haben bei einem etwaigen Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Die Art der Verwendung der Mittel im Rahmen der Satzung bestimmt der Vorstand.
5. Bei Zuwendungen von Finanzmitteln von Privatpersonen oder von dritter Seite kann der Spender den Verwendungszweck der von ihm gespendeten Finanzmittel in Übereinstimmung mit der MHH-ALUMNI e. V. Satzung des § 2 präzisieren.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder der MHH-ALUMNI e. V. können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen sein, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit und in der Lage sind.
2. Zur Aufnahme als Mitglied in der MHH-ALUMNI e. V. ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich bekannt gibt.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt hat oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; er teilt dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe den Ausschluss mit. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, zu verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung seinen Ausschluss überprüft. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Ein den Ausschluss bestätigender Beschluss der Mitgliederversammlung ist verbindlich und unanfechtbar.

## **§ 5 Beiträge**

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, vorzugsweise im Bankeinzugsverfahren, erhoben. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Tritt das Mitglied während des Jahres ein, wird der erste Mitgliedsbeitrag mit der Aufnahme fällig. Eine Erstattung des Jahresbeitrags bei Austritt oder Ausschluss erfolgt nicht.
2. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, können nach zweimaliger Mahnung gemäß § 4, Ziffer 3 ausgeschlossen werden.
3. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft für immatrikulierte Studierende der Medizinischen Hochschule Hannover ist für die Zeit des Studiums und im auf das Examen folgenden Kalenderjahr im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliedschaft möglich. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind. Im einzelnen hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:
  - a) die Wahl und die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
  - b) die Beschlussfassung über einen etwaigen Haushaltsvorschlag, den Jahresabschluss und den Bericht des Vorstandes
  - c) die Wahl der Rechnungsprüfer des Vereins, (Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater)
  - d) die Beschlussfassung über die Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern
  - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seiner/seinem Stellvertreterin einberufen. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Alle Mitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung und des Ortes der Versammlung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuladen. Mitglieder, die dem Verein eine Adresse zur elektronischen Kommunikation (E-Mail) bekannt gegeben haben, können alternativ auf diesem Wege zur Mitgliederversammlung eingeladen werden. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder 25% der Mitglieder es verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder anwesend oder durch Stimmvollmacht vertreten und mindestens fünfzehn Mitglieder persönlich anwesend sind. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand unverzüglich bis max. binnen. von 7 Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung und Ladungsfrist einzuladen, die ohne Rücksicht auf Präsenz der Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
4. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, sich durch schriftliche Vollmacht, die in der Mitgliederversammlung vorzulegen ist, vertreten zu lassen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins oder die Änderungen ihrer Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Versammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vereins geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der/dem Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Vereins erhält eine Abschrift des Protokolls.

## **§ 8 Der Vorstand und Beirat**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, von denen eines kraft Amtes der Präsident/die Präsidentin der Medizinischen Hochschule Hannover ist. Zu seiner Beratung bestellt der Vorstand einen Beirat, der bis zu sechs Mitglieder umfasst. Der Studiendekan / die Studiendekanin Humanmedizin der Medizinischen Hochschule gehört dem Beirat kraft Amtes an.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und seinen beiden Stellvertretern. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederver-

sammlung ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Der amtierende Vorstand hat das Recht, der Mitgliederversammlung die Kandidaten vorzuschlagen. Wiederwahl in das gleiche Vorstandsammt ist zulässig.

4. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Sie können jedoch die für ihre Tätigkeit aufgewandte Arbeitszeit und etwaige Auslagen angemessen vergütet erhalten.
5. Die/der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu Vorstandssitzungen ein. Die Einladung hat mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu erfolgen. Die/der Vorstandsvorsitzende ist verpflichtet, zu einer Vorstandssitzung einzuladen, wenn zwei der Vorstandsmitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf einer ordnungsgemäß eingeladenen Vorstandssitzung der Vorsitzende oder einer seiner Vertreter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
8. Vorstandsbeschlüsse können auch in schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr, Haushalt und Jahresabschluss**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
2. Der Vorstand ist gehalten, alle zu erwartenden Einnahmen des Vereins in einem Geschäftsjahr zu erfassen.
3. Innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Vorstand den Jahresabschluss aufzustellen und den Prüfern vorzulegen. Die Rechnungsprüfer haben das Ergebnis ihrer Prüfung in einer Stellungnahme festzuhalten.
4. Der Vorstand hat alsdann den Jahresabschluss und die Stellungnahme der Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt keine Rückgewährung des Vereinsvermögens an die Mitglieder des Vereins. Das Liquidationsvermögen des Vereins ist weiterhin als gemeinnützig zu verwenden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gesellschaft der Freunde der MHH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, tunlichst für die ursprünglichen Zwecke und Zielsetzungen des MHH-ALUMNI e. V.
3. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und Übertragung des Vereinsvermögens auf eine andere Körperschaft bedürfen vor ihrer Ausführung zwecks Prüfungen der gemeinnützigen Verwendung des Vereinsvermögens der Zustimmung des zuständigen Finanzamts.

## **§ 11 Allgemeine und Schlussbestimmungen**

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so soll der übrige Inhalt der Satzung hiervon nicht berührt sein. Die Mitgliederversammlung hat die unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem gemeinnützigen Zweck des Vereins möglichst nahe kommt.
2. Ergänzend zu dieser Satzung gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Verein §§ 21 ff.
3. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft und aus Rechtsgeschäften des Vereins mit seinen Mitgliedern ist Hannover soweit es gesetzlich zulässig ist.

Diese Satzung wurde in der Versammlung des

MHH-ALUMNI e. V.

am 12.05.00 in Hannover

beschlossen und ist gezeichnet durch die anwesenden Mitglieder.

Sie wurde erstmals geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.10.2000 und zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.12.2011